

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 295150

EG-Bauartgenehmigung, Genehmigungszeichen e4 D 0060

1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Der Anhängelock vom Typ 295150 ist für die Verwendung an land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 43 (4) StVZO für folgende Kennwerte genehmigt:

Dc-Wert	bis	70,0 kN
zulässige Stützlast	bis	1600,0 kg (daN)
wirksame horizontale Baulänge*	bis	155,0 mm

* Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur Mitte der Rastschienenbohrungen

Der Anhängelock vom Typ 295150 darf nur in Verbindung von bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Einrichtungen verwendet werden.

2. Montage

Die Montage des Anhängelockes vom Typ 295150 hat ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine (oben 2 x Ø 21 mm und unten 2 x Ø 31 mm) zu erfolgen. Dazu sind oben zwei Befestigungsschrauben M20 10.9 (Anzugsdrehmoment 600 Nm) und unten zwei Befestigungsschrauben M30 8.8 (Anzugsdrehmoment 1140 Nm) zu verwenden.

Bei der Verwendung von bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Einrichtungen ist darauf zu achten, dass diese sich innerhalb des Anhängelockes befinden und sicher verriegeln.

3. Betrieb

Beim Betrieb des Anhängelockes dürfen die oben genannten Kennwerte nicht überschritten werden. Diese können mit den nachstehenden Formeln überprüft werden.

Dc-Wert: $Dc = g \times (T \times C) / (T + C)$ [kN]

Dabei ist:

- T = technisch zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges in t
- R = technisch zulässige Gesamtmasse des Anhängers in t
- C = Summe der Achslasten des mit der zulässigen Masse beladenen Zentralachsanhängers in t
- g = Erdbeschleunigung, angenommen werden 9,81 m/s²

Die Dc-Werte können auch mit dem Rechenprogramm unter www.scharmueller.at überprüft werden.

4. Wartung und Verschleiß

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Befestigungsschrauben mittels Drehmomentenschlüssel auf festen Sitz zu überprüfen (Anziehdrehmoment siehe oben). Bei sichtbarem Verschleiß und/oder Beschädigungen ist der Anhängelock auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

